

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Laurenz Pöttinger, Mag. Eva Blimlinger
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Kulturausschusses über die Regierungsvorlage (2463 d.B.): Bundesgesetz,
mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird (2484 d.B.) (TOP 17)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Z 22 (§§ 13a und 13b) entfällt im Text des § 13a Abs. 1 nach der Wendung „UNESCO-Welterbekonvention“ der Beistrich.
2. In Z 24 (§§ 14 und § 15) lautet § 15 Abs. 5:
„(5) Im Übrigen arbeitet der Denkmalbeirat in Ausschüssen aus mindestens drei von der bzw. dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitgliedern.“
3. In Z 28 (§ 18) wird vor Abs. 1 die Paragraphenbezeichnung „§ 18.“ eingefügt; im Abs. 1 wird das Zitat „§ 16 Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 2 Z 2 und Z 3“ ersetzt.
4. In Z 33 (§ 25) wird im Abs. 1 die Wendung „und kultureller Hinsicht“ durch die Wendung „oder kultureller Hinsicht“ ersetzt.
5. In Z 50 (§ 37) entfällt in Abs. 3 Z 1 und 2 jeweils die Wendung „den Bestimmungen des“ und wird im letzten Satz das Wort „Grabung“ durch das Wort „Nachforschung“ ersetzt; vor Abs. 4 wird ein Absatz eingefügt; im Abs. 9 wird das Zitat „§ 31 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Begründung

Zu Z 22 (§§ 13a und 13b), Z 24 (§§ 14 und § 15) und Z 50. (§ 37):

Diese Änderungen sind redaktionelle Überarbeitungen.

Zu Z 28 (§ 18):

Wie schon bisher soll auch die Ausfuhr von Archivalien durch eine schriftliche Bestätigung des Bundesdenkmalamtes möglich sein.

Zu Z 33 (§ 25):

Die Anpassung dient zur Klarstellung, dass diese Bedingungen nicht kumulativ vorliegen müssen.

The image shows five handwritten signatures in blue ink. From left to right: 1. A signature that appears to be 'BÖNER' with '(PÖTTINGER)' written below it. 2. A signature that appears to be 'E. Blimlinger'. 3. A signature that appears to be 'PÖTTINGER'. 4. A signature that appears to be 'GROSSBAUER'. 5. A signature that appears to be 'M. Lederer'.

